

Zum Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgegesetz

Veröffentlicht in NVwZ 1998, S. 1251–1259

Problemaufriss:

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgegesetz – HRFG) vom 22.12.1997 lässt reformerischen Schwung in die einschlägigen Rechtsgrundlagen Einzug halten. Es zielt v.a. darauf ab, dem Verwaltungspersonal vor Ort Anreize für eine effizientere Bewirtschaftung der öffentlichen Haushalte zu bieten. Ob diese Erwartungen in Erfüllung gehen werden, liegt von nun an in den Händen der Parlamente in Bund und Ländern, die jetzt über die notwendigen Handlungsspielräume verfügen, um in den Haushaltssordnungen und den jährlichen Haushaltsgesetzen ihren Erneuerungswillen umzusetzen.

Zusammenfassung:

1. Das HRFG stellt eine Evolution des deutschen Haushaltswesens mit dem Schwerpunkt einer Flexibilisierung der Verwaltungsausgaben dar. Es wird weder mit dem hergebrachten kameralistischen Rechnungswesen gebrochen noch mit der traditionell input-orientierten Verwaltungssteuerung durch Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.
2. Die Reformen stellen nicht nur legislatorisch, sondern auch konzeptionell erst den Anfang eines tief greifenden Wandels im System der öffentlichen Finanzbewirtschaftung dar.
3. Dies lassen insbes. die Öffnungsklauseln der §§ 6a und 33a HGrG vermuten: mit ihnen sind den Haushaltsgesetzgebern die Mittel an die Hand gegeben, ihre Haushaltssysteme schlechend, dafür aber um so extensiver zu reformieren, zumal handhabbare verfassungsrechtliche Grenzen nur schemenhaft zu erkennen sind.
4. Kehrseite dieser neuen Freiheiten ist die Gefahr eines Auseinanderlaufens der Haushaltsrechte in Bund und Ländern je nach politisch vorgegebenem Tempo. Entfernen sich die Systeme aber voneinander, schwinden Vergleichbarkeit und damit Bewertbarkeit divergierender Haushaltspolitiken, was namentlich im Hinblick auf den bundesstaatlichen Finanzausgleich der Art. 106, 107 GG, der messbare Haushaltsgrößen voraussetzt, von großem Nachteil wäre. Es bleibt zu hoffen, dass Bund und Länder, sollten sie beim Durchlaufen der nun anstehenden „Experimentierphase“ verschiedene Wege gehen, wieder zu rechtlich einheitlichen Maßstäben zurückfinden. Bis dahin kann eine Zersplitterung der Haushaltsrechte nur durch politischen Konsens oder aber durch äußerste verfassungsrechtliche Grenzen, etwa durch die des bundesfreundlichen Verhaltens, verhindert werden.